

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Schildesche	23.11.2023	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	28.11.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Lärmprüfung Engersche Straße zwischen Beckhausstraße und Am Vorwerk

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Sachverhalt:

Aus Verkehrssicherheitsgründen und auch einer Überschreitung der Verkehrslärmwerte wird ganztags auf der Beckhausstraße zwischen Stadtheider Straße und Engersche Straße sowie der Engerschen Straße zwischen Beckhausstraße und Schillerstraße eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 angeordnet.

Für die Engersche Straße wurde eine Lärmprüfung vorgenommen.

Ergebnisse des Lärmgutachtens:

Die Fa. Lärmkontor GmbH hat an der Engerschen Straße zwischen Beckhausstraße und Am Vorwerk in einem Untersuchungskorridor von rd. 650 m Länge mit Gutachten vom April 2023 die Lärmbelastung für 176 Wohngebäude (mit 1.076 Anwohnenden) berechnet und die Lärmbelastungen bei Tempo 50 denen bei Tempo 30 gegenübergestellt. Danach ist der überwiegende Anteil der Wohnbevölkerung, das sind rd. 55% der Wohngebäude, weder tags (99 Wohngebäude) noch nachts (94 Gebäude) bei 50 km/h von übermäßigem Straßenverkehrslärm betroffen. Die berechneten Lärmwerte unterschreiten die Werte der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) teils um mehrere dB(A).

Das Lärmgutachten weist bei Tempo 50 tagsüber an 24 Gebäuden (172 Anwohnende) sowie nachts an 47 Gebäuden (298 Anwohnende) jedoch eine Überschreitung der Lärm-Beurteilungspegel nach den Richtlinien für straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) aus. Nach der 16. BImSchV werden die Werte tags an 77 und nachts an 82 Wohngebäuden überschritten.

Rechtsgrundlagen:

Nach § 45 Abs.1 Satz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Dasselbe Recht

haben sie gem. § 45 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 und 5 StVO zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. Es handelt sich dabei um eine Ermessensvorschrift. Nach § 45 Abs.9 Satz 3 StVO kommt eine den fließenden Verkehr beschränkende Anordnung nur in Betracht, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage für die in § 45 StVO geschützten Rechtsgüter besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt.

Die Verwaltung ist durch die gesetzlichen Regelungen der StVO, die sie ergänzenden Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) sowie an Richtlinien und Erlasse gebunden. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden die (ermessenslenkenden) Lärmschutz-Richtlinien-StV erlassen. Diese gelten für Bestandsstraßen. Die VwV-StVO bestimmen zu § 41, dass Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Gründen des Lärmschutzes nur nach Maßgabe der Lärmschutz-Richtlinien-StV angeordnet werden dürfen. Somit ergeben sich die Anordnungsvoraussetzungen für eventuelle straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen aus der StVO und diesen Richtlinien.

Grundsätze:

Ein Anspruch auf straßenverkehrsbehördliches Einschreiten setzt nicht die Überschreitung bestimmter Grenzwerte voraus, sondern es kommt darauf an, ob der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und zumutbar ist. Dabei ist immer auf den Einzelfall abzustellen. Für die Frage, wann die Zumutbarkeit einer Lärmbelastung überschritten wird und somit evtl. ein Anspruch auf ein Einschreiten der Straßenverkehrsbehörde besteht, können neben den Lärmschutz-Richtlinien-StV die Grenzwerte aus der 16. BImSchV als Orientierungswerte herangezogen werden.

Bei der Würdigung, ob straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen in Betracht kommen, ist nicht nur auf die Höhe des Lärmpegels abzustellen. Maßgeblich sind neben der gebietsbezogenen Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der Wohnbevölkerung die Besonderheiten des Einzelfalls. Neben den örtlichen Verhältnissen ist im Rahmen der Prüfung insbesondere auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, d.h. eine Maßnahme muss geeignet, erforderlich und angemessen sein. Einzelmaßnahmen sind nach diesem Grundsatz zu bewerten und gegeneinander abzuwägen. In diese Abwägung sind auch die unterschiedlichen Funktionen der Straßen (z. B. Hauptverkehrsstraße), das quantitative Ausmaß der Lärmbeeinträchtigungen, die Leichtigkeit der Realisierung von Maßnahmen, eventuelle Einflüsse auf die Verkehrssicherheit und die Versorgung der Bevölkerung sowie die Auswirkungen von Einzelmaßnahmen auf die allgemeine Freizügigkeit des Verkehrs einzubeziehen. Auch bereits durchgeführte aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen wie etwa ein lärmindernder Asphalt oder Lärmschutzfenster sind dabei zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist immer auch eine Gesamtbilanz zu ziehen. Straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen als Mittel der Lärmbekämpfung scheiden dort aus, wo sie die Verhältnisse nur um den Preis neuer Unzulänglichkeiten an anderer Stelle verbessern könnten, die im Ergebnis zu einer verschlechterten Gesamtbilanz führen, etwa weil sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs in nicht hinnehmbarer Weise beeinträchtigen oder im Hinblick auf eintretende Änderungen von Verkehrsströmen noch gravierendere Lärmbeeinträchtigungen von Anliegern anderer Straßen zur Folge haben (vgl. Nr. 1.3 Lärmschutz-Richtlinien-StV). Dann müssen andere Maßnahmen ergriffen werden.

Örtliche Verhältnisse:

Die Engersche Straße ist Hauptverkehrsstraße und als Landesstraße klassifiziert (L 557). Sie bildet mit den Anschlüssen an die Herforder Straße (B 61) über die Beckhausstraße (L 557), Vilsendorfer Straße (L 855), Talbrückenstraße (L 779) und Westerfeldstraße (L 779) ein zusammenhängendes Verkehrsnetz. Über die Beckhausstraße und Walther-Rathenau-Straße ist der Anschluss an den Ostwestfalendamm und im Weiteren zur bzw. von der A 33 vorhanden. Die Engersche Straße verbindet hier die Stadtbezirke Mitte mit Schildesche und in der Weiterführung

mit Vilsendorf, Jöllenbeck, Brake und im weiteren Verlauf Bielefeld mit dem Kreis Herford. Der Abschnitt zwischen Schillerstraße und Am Vorwerk wurde 2011 umgebaut. Es wurde ein lärmabsorbierender Asphalt eingebaut sowie ein passiver Lärmschutz an betroffenen Gebäuden finanziert (Lärmschutzfenster, Rollädenkästen etc.), teils Entschädigungsleistungen gezahlt. Zwischen Beckhausstraße und Schillerstraße erfolgte eine Deckensanierung zuletzt in 2003/2004. Derzeitige Risse in der Fahrbahndecke sollen 2023 beseitigt werden. Es gilt durchgängig eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Im Straßenverlauf ist eine über 24 Stunden geregelte Lichtsignalanlage und im weiteren Verlauf ein Kreisverkehr vorhanden. Der Streckenabschnitt zwischen Beckhausstraße und Am Vorwerk von rd. 650 Meter Länge ist nach dem Bebauungsplan als Kerngebiet / Mischgebiet eingestuft. Nach der Lärmschutzrichtlinien-StV kommen in Mischgebieten straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen insbesondere in Betracht, wenn die Beurteilungspegel den Richtwert von 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts überschreiten.

Ergebnisse:

Unter Beachtung der o.a. Rechtsgrundlagen und Grundsätze hat die Prüfung im Einzelnen zu folgenden Ergebnissen geführt:

Die Engersche Straße dient als Landesstraße den durchgehenden Verkehrsverbindungen. Über Landesstraßen sind hohe Verkehrsmengen und der Schwerlastverkehr bevorzugt abzuwickeln. In ihrer Funktion soll sie dafür sorgen, dass dieser Verkehr flüssig abgewickelt wird. Die Engersche Straße bündelt den örtlichen und überörtlichen Verkehr und entlastet damit die umliegenden Wohngebiete. Auch die allgemeine Freizügigkeit des Verkehrs wäre betroffen. Anwohnende an Hauptverkehrsstraßen müssen sich grundsätzlich darüber bewusst sein, dass der dort vorherrschende Straßenverkehr auch Lärm verursacht. Schwerlastverkehr durch LKW oder auch durch Busse ist an solchen Straßen üblich. Anwohnenden einer als Landesstraße klassifizierten Straße ist grundsätzlich höherer Lärm zuzumuten, als dies für Anwohnende einer weniger bedeutsamen Straße der Fall ist. Einer ganztägigen Tempo 30-Regelung auf gesamter Streckenlänge steht hier deshalb grundsätzlich die besondere Verkehrsfunktion der Straße entgegen.

Zudem würden durch eine solche Geschwindigkeitsbeschränkung nach den Berechnungen im Verkehrsmodell unerwünschte Ausweichverkehre in bisher weniger belastete Straßen (z.B. Beckhausstraße) sowie die umgebenden Wohnstraßen entstehen. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h widerspräche deshalb nicht nur den Vorgaben von StVO und der Lärmschutz-Richtlinien-StV, sondern auch der Lärmaktionsplanung der Stadt Bielefeld (vgl. z.B. 3. LAP, Maßnahme Beckhausstraße).

Im Ergebnis ergibt eine Abwägung der Interessen der Anwohnenden gegenüber der Leichtigkeit des Verkehrs, sowie der Interessen der Anwohnenden der oben genannten Straßen, die durch Ausweichverkehre betroffen wären und so mehr belastet würden, dass eine Anordnung von Tempo-30 auf der Beckhausstraße zwischen Engersche Straße und Am Vorwerk tagsüber aus Lärmgründen nicht möglich ist.

Geprüft wurde deshalb auch, ob eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nur in den Nachtstunden und vielleicht nur in Teilabschnitten der Gesamtstrecke erforderlich ist.

Für die Bewohner*innen von 23 Wohngebäuden würde eine Tempo 30-Regelung keine geeignete Maßnahme zur Lärmreduzierung darstellen. Die rechnerische Differenz zwischen Tempo 30 und Tempo 50 liegt hier unter 1 dB(A) (18 Gebäude) bzw. unter 2 dB(A) (5 Gebäude). Pegelminderungen unter 2 dB(A) sind jedoch nicht wahrnehmbar, weshalb eine spürbare Lärmreduzierung nicht erreicht werden könnte.

Die Eigentümer*innen von 4 Wohngebäuden haben auf ihren Anspruch des passiven Lärmschutzes im Zuge des Umbaus ausdrücklich verzichtet. Für diese Wohngebäude könnten daher stattdessen im Ergebnis keine Ansprüche auf verkehrsbeschränkende Maßnahmen geltend gemacht werden. Im Abschnitt zwischen Schillerstraße und Am Vorwerk ist bei der Würdigung der Interessen der Anwohnenden zudem der erfolgte Ausbau mit einem lärmabsorbierenden Asphalt zu berücksichtigen. Die Berechnungen der Beurteilungspegel spiegeln diese Maßnahme des aktiven Lärmschutzes nicht wieder, weil dies nicht in die Berechnungen einfließt. Im Rahmen der

Ermessensausübung ist dieser Umstand jedoch zu berücksichtigen, da ansonsten eine Überbewertung der Interessen der Anwohnenden die Folge sein könnte. Insbesondere bei nur sehr geringfügigen Überschreitungen der Beurteilungspegel, teils unter 1 dB(A), wäre eine Nichtberücksichtigung auch im Interesse von Anwohnenden anderer, nicht lärmsanierter Straßen nicht zu rechtfertigen. Dies betrifft auch die Bewohner*innen des nicht umgebauten Teils der Engerschen Straße zwischen Beckhausstraße und Schillerstraße.

Summarisch wäre eine Tempo 30-Regelung in der Nacht zwischen Rappoldstraße und Am Vorwerk nicht anordnungsfähig.

Die insbesondere in der Nacht von Lärm betroffenen Wohngebäude liegen fast alle im Bereich der Lichtsignalanlage (LSA) Engersche Straße / Schillerstraße. Dieser Bereich weist auch den höchsten durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) auf. Die LSA ist aus Verkehrssicherheitsgründen zwingend erforderlich. Im Umfeld von LSA ergeben sich grundsätzlich durch die Anfahr- und Abbremsgeräusche von Fahrzeugen höhere Lärmwerte, rechnerisch zwischen 1 dB(A) und 2 dB(A) und sind unvermeidbar. Eine Nachtabstaltung wurde deshalb geprüft, ist aus Sicherheitsgründen jedoch nicht zulässig. Tatsächlich überschreiten die Beurteilungspegel auch nach Berücksichtigung der Belastung an einer LSA und der weiteren Umstände die Grenzen nach der Lärmschutz-Richtlinien-StV. Eine Tempo 30-Regelung in der Nacht erscheint deshalb angemessen. Für eine Tempo 30-Regelung ist voraussichtlich eine programmtechnische Neuberechnung der LSA erforderlich. Die technischen Voraussetzungen werden deshalb noch geprüft. Über das Ergebnis wird die Bezirksvertretung informiert.

Für den Bereich Beckhausstr. bis Schillerstraße ist nach Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde, des Straßenbaulastträgers und der Polizei aus Verkehrssicherheitsgründen auch ohne die Berücksichtigung des Lärms die Anordnung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h erforderlich, so dass damit gleichzeitig die Lärmbelastung für die Bewohner*innen gesenkt wird und eine Annäherung an die Werte der Lärmschutz-Richtlinien-StV erfolgt.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für den Bereich Schillerstraße bis Am Vorwerk ist aus Verkehrssicherungsgründen nicht möglich. Auf Grund der obigen Ausführungen ist eine Geschwindigkeitsabsenkung auf 30 km/h tagsüber aus Lärmgründen ebenfalls nicht möglich. Allenfalls nachts kommt eine Geschwindigkeitsabsenkung auf 30 km/h für den Bereich Schillerstraße bis Rappoldstraße in Betracht, für die aber wie ausgeführt die technischen Voraussetzungen der LSA noch geprüft werden müssen.

Beigeordneter

Adamski

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.